

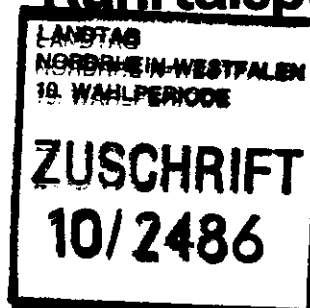


# Ruhrverband Ruhtalsperrenverein

Ruhrverband/Ruhtalsperrenverein · Postfach 10 32 42 · 4300 Essen 1

An den  
Präsidenten des Landtags  
Haus des Landtags  
Postfach 1143

4000 Düsseldorf



4300 Essen 1  
Kronprinzenstraße 37  
(Zufahrt: Steinstraße)  
Telefon 0201/178-1  
Telefax 0201/178408  
Telex 857414 rvrtv d

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Durchwahl  
178-

Datum  
23. Februar 1989

**Betr.:** Gesetz zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr (Ruhrverbändegesetz) - Gesetzentwurf der Landesregierung vom 24. Januar 1989 (Drucksache 10/3971)

**hier:** Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 9. Februar 1989

Sehr geehrter Herr Präsident,

die seit fast zwanzig Jahren immer wieder geäußerte, aber stets fallengelassene Absicht der Landesregierung, das Recht der sondergesetzlichen Wasserverbände zu novellieren, hat mit den im Bezugsschreiben genannten Gesetzentwürfen nunmehr erstmalig eine amtliche Fassung erhalten. Ruhrverband und Ruhtalsperrenverein können zwar nach wie vor keinen Handlungsbedarf für eine Novellierung sehen, da sie stets in der Lage waren, effektiv und sachgerecht ihrem gesetzlichen Auftrag nachzukommen. Dennoch geben wir entsprechend Ihrem Bezugsschreiben die folgende Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ab.

Vorweg wollen wir unsere Hauptanliegen herausstellen:

MMZ10/2486

### **Zeit für gründliche Prüfung und Beratung**

Ziel der Landesregierung ist es, die bewährten Rechtsgrundlagen beider Verbände umfassend zu novellieren. Diese umfassende Neuordnung verlangt eine gründliche Prüfung der Auswirkungen, Fragen der Praktikabilität und der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Das Neue muß besser sein als das Alte.

Die nötigen Sachdiskussionen mit den Betroffenen - Gemeinden, Industrie und Wasserwerke - erfordern ausreichend Zeit. In einem Zeitraum von rd. zwei Wochen, der uns für eine schriftliche Stellungnahme vorgegeben worden ist, ist das nicht möglich. Unsere Stellungnahme kann deshalb nicht abschließend sein. Dies gilt um so mehr, als das Ruhrverbändegesetz im Zusammenhang mit den umfangreichen Änderungen des Landeswassergesetzes steht. In der Begründung zum Ruhrverbändegesetz wird darauf ausdrücklich hingewiesen. Die endgültige Fassung des geänderten Landeswassergesetzes hat aber erst am 22. Februar 1989 zur Beschlußfassung angestanden, deren Ergebnis nicht berücksichtigt werden konnte.

### **Mitbestimmung**

Die vorgesehene Arbeitnehmermitbestimmung muß aus verfassungsrechtlichen und grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt werden. Die bestehende Arbeitnehmermitbestimmung auf der Grundlage des Personalvertretungsgesetzes ist völlig ausreichend.

### **Innere Organisation**

Zielsetzung des Gesetzentwurfes ist es, die Rechtsgrundlagen der Verbände zu einer modernen, zukunftsorientierten Organisationsgrundlage auszugestalten. Dem entspricht es nicht, der Geschäftsführung keine Organstellung einzuräumen.

### **Staatsaufsicht**

Die im Gesetzentwurf gegenüber den geltenden Bestimmungen in vielfacher Weise ausgeweiteten Aufsichts-, Prüfungs- und Genehmigungsrechte der Aufsichtsbehörde lassen den Verbänden nicht mehr den

notwendigen Handlungsspielraum als Selbstverwaltungskörperschaften.

### **Finanzierung neuer Aufgaben**

Der Gesetzentwurf weist insbesondere dem Ruhrtalsperrenverein neue Aufgaben zu, die nicht klar genug definiert werden. Diese gehen weit über die herkömmlichen, ureigenen Aufgaben der gegenwärtigen Verbandsmitglieder hinaus. Im Gesetz muß klargestellt werden, daß die Mittel für diese neuen Aufgaben von dem aufzubringen sind, dem der Verband diese Aufgaben abnimmt.

Im einzelnen bezieht sich unsere Stellungnahme auf folgende Punkte:

#### **1. Zu § 1: Rechtsform, Name, Sitz**

Es ist nicht erkennbar, warum - abweichend von der geltenden Regelung - in Abs. 1 S. 1 hervorgehoben wird, daß sich die Aufgaben des Ruhrverbands nur auf das "oberirdische" Einzugsgebiet der Ruhr erstrecken sollen (vgl. auch § 2 Abs. 1 Nr. 3). Wegen des häufig bestehenden untrennbaren Zusammenhangs z.B. mit dem Grundwasser sollte deshalb in Abs. 1 S. 1 das Wort "oberirdische" gestrichen werden.

In Abs. 2 müssen die Wörter "im Verbandsgebiet" gestrichen werden, da der derzeitige Sitz des Ruhrverbands im Einzugsgebiet der Emscher liegt und sicherlich nicht daran gedacht ist, dies zu ändern.

#### **2. Zu § 2: Aufgaben des Ruhrverbandes**

Entsprechend der Fassung nach dem Stand vom 16. Januar 1989 sollten in Abs. 1 die Wörter "nach Maßgabe des § 3" gestrichen werden.

Diese Formulierung engt die Aufgaben des Ruhrverbands und den einer Selbstverwaltungskörperschaft notwendigerweise einzuräumenden Handlungsrahmen zu stark ein. Sie stellt einen Rückschritt gegenüber der bestehenden kurzfristigen Handlungsmöglichkeit im Hinblick auf neue oder geänderte Sachverhalte dar und würde insbe-

sondere ein Tätigwerden des Verbandes vor Aufstellung der Übersichten und bei Erkennen von Lücken verhindern.

In Abs. 1 Nr. 2 muß das Wort "Abwasseranlagen" gemäß der Formulierung in § 5 Abs. 4 Landesabfallgesetz durch das Wort "Verbandsanlagen" ersetzt werden. Die vorliegende Formulierung würde einerseits z.B. nicht die Entsorgung des in den Ruhrstauseen oder Nachklärteichen anfallenden Schlammes erfassen - diese sind keine Abwasser- bzw. Abwasserbehandlungsanlagen; andererseits würde sie - in nicht erwünschter Weise und abweichend vom Landesabfallgesetz - auch die Zuständigkeit für die Entsorgung des Klärschlammes aus Abwasserbehandlungsanlagen Dritter (z.B. Vorbehandlungsanlagen gewerblicher Betriebe) begründen.

Abs. 1 Nr. 3 sollte in Konsequenz der Ausführungen zu § 1 Abs. 1 S. 1 und zum besseren Verständnis wie folgt neu formuliert werden:

"3. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen des Wassers, die auf Abwassereingleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführen sind;"

Entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelung in § 3 RRG sollte der Ruhrverband - aber auch der Ruhrtalsperrenverein - sogenannte Auftragsmaßnahmen durchführen können. Dies bedingt einen neuen Abs. 4 in § 2 und § 9.

### **3. Zu § 3: Unternehmen des Ruhrverbandes, Übersichten**

Es wird begrüßt, daß die bisherige Plangenehmigung gemäß § 2 Abs. 3 RRG entfallen soll. Diese Verwaltungsvereinfachung wird aber dadurch wieder weitgehend beseitigt, daß die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 nur "nach Maßgabe des § 3" durchgeführt werden können (siehe schon oben die Ausführungen zu § 2 Abs. 1). Die Abhängigkeit der Tätigkeit des Ruhrverbandes von den der Aufsichtsbehörde vorzulegenden Übersichten und die der Aufsichtsbehörde eingeräumten Anordnungsbefugnisse (Abs. 2 - 4) schränken den notwendigen Handlungsspielraum des Ruhrverbandes als Selbstverwaltungskörperschaft zu stark und in unnötiger Weise ein. Da diese Be-

stimmungen zum Teil auch weitergehender sind als die gegenüber den Gemeinden bestehenden gesetzlichen Regelungen (vgl. § 53 LWG), muß insoweit eine Neuformulierung vorgenommen werden. Insbesondere muß Absatz 4 entfallen.

#### **4. Zu § 4: Mitglieder des Ruhrverbandes**

Die beabsichtigte neue Mitgliedschaft der "Kreise" (Abs. 1 S. 1 Nr. 2) wird grundsätzlich bejaht, kann aber nicht - wie auf S. 43 der Drucksache geschehen - damit begründet werden, daß "ihnen die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung ... obliegt". Dies ist keine Aufgabe, die dem Ruhrverband anstelle der Kreise gegebenenfalls obliegen soll. Sie soll künftig vom Ruhrtalsperrenverein wahrgenommen werden (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1).

Gemäß Abs. 1 S. 1 Nr. 3 soll künftig nicht mehr der Ruhrtalsperrenverein unmittelbar Mitglied des Ruhrverbandes sein, sondern es ist nunmehr an dessen Stelle eine Mitgliedschaft der einzelnen "Wasserentnehmer" vorgesehen.

Die für die Änderung in der "Einzelbegründung" (S. 43 der Drucksache) gegebene Rechtfertigung, die "Wasserentnehmer" seien Mitglieder des Ruhrverbandes, "weil sie Wasser aus oberirdischen Gewässern des Verbandsgebietes entnehmen", geht aus der Sicht des Ruhrverbandes nicht nur völlig an der historisch gewachsenen Sach- und Rechtslage vorbei, sondern sie ist darüber hinaus auch fehlerhaft. Die amtliche Begründung muß deshalb nach seiner Auffassung durch eine neue, die Änderung und die Mitgliedschaft tragende Begründung ersetzt werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß der Vorstand des Ruhrtalsperrenvereins in seiner Sitzung am 1. Februar 1989 beschlossen hat, im Zuge der Novellierung der Verbandsgesetze den Wegfall der Beitragsveranlagung zu den Reinhaltungskosten des Ruhrverbandes zu fordern. Hierzu wird eine gesonderte Stellungnahme abgegeben.

Sollte dem Wunsch des Vorstands des Ruhrtalsperrenvereins nicht entsprochen werden und sollten anstelle des Ruhrtalsperrenvereins die Wasserentnehmer unmittelbar Mitglieder werden, so muß

bemängelt werden, daß nunmehr - im Gegensatz zur geltenden Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 1 RTG - eine "mittelbare" Entnahme nicht mehr zur Begründung der Mitgliedschaft ausreichen soll. Für diese Änderung, die ein Ausscheiden einer Reihe von Mitgliedern zur Folge hätte, läßt sich keine Begründung finden. Gleiches gilt für den - in früheren Fassungen nicht enthaltenen - Zusatz, daß die Entnahme bzw. Förderung "zum Zwecke der Nutzung" geschehen muß.

§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 müßte deshalb, wenn nicht der Ruhrtalsperrenverein, sondern die Wasserentnehmer Mitglieder werden sollen, wie folgt neugefaßt werden:

"3. Unternehmen ..., die im Verbandsgebiet jährlich mittelbar oder unmittelbar mehr als 30.000 cbm Wasser fördern oder entnehmen (Wasserentnehmer) und Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins sind,"

§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 weicht bei der Umschreibung der Mitgliedschaft der "gewerblichen Unternehmen etc." ohne einleuchtenden Grund von der bewährten Regelung in § 4 S. 1 Nr. 1 RRG ab. So wird insbesondere die stets unumstrittene und zweifelsfreie Voraussetzung "die Eigentümer ..., die zur Verunreinigung der Ruhr und ihrer Nebenläufe beitragen ..." nicht mehr aufgeführt. Die gewachsene Struktur der Mitglieder gemäß § 4 S. 1 Nr. 1 RRG muß durch eine entsprechende Umformulierung des neuen § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 erhalten bleiben.

Weiterhin sollen im Gegensatz zur geltenden Regelung in § 4 S. 1 Nr. 1 RRG und den dem Gesetzentwurf vorhergegangenen Fassungen nunmehr nach Abs. 1 S. 1 Nr. 4 nicht mehr die jeweiligen Eigentümer von "Bergwerken" Mitglieder sein. Demgemäß soll auch eine dem § 4 S. 2 RRG entsprechende Definition entfallen (vgl. § 4 Abs. 1 S. 3 der Fassung vom 16. Januar 1989). Für diese Änderung, die im Gesetzentwurf im übrigen nicht klar durchgehalten wird (vgl. das Wort "Grubenwassers" in § 33 Abs. 2 S. 4), gibt es keine einleuchtende Begründung, da im Verbandsgebiet durchaus noch Bergwerke im definierten Sinne existieren. Die Fassung vom 16. Januar 1989 muß deshalb wieder Gültigkeit erlangen.

**5. Zu § 6: Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit  
des Vorstandes**

Die in § 6 - und § 13 - vorgesehene Mitbestimmungsregelung muß für den hier anstehenden Regelungsgehalt aus verfassungsrechtlichen und grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt werden. Zur Begründung verweisen wir auf die zum selben Ergebnis kommenden gutachterlichen Untersuchungen von Professor Friauf und Professor Kloepfer, die Ihnen in Kürze zugeleitet werden. Daß eine solche Regelung noch kürzlich vom Landtag in einem vergleichbaren Fall nicht für erforderlich gehalten worden ist, beweist § 19 Abs. 1 S. 2 des erst am 19. Juli 1988 in Kraft getretenen "Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen" vom 21. Juni 1988 (GV.NW. S. 268).

Im übrigen wird auf folgendes hingewiesen:

Wie bei der Ermittlung der Stimmeinheit (§ 5 Abs. 2 S. 8) darf auch bei Bildung des Vorstands gem. § 6 Abs. 1 S. 3 und 4 die Abwasserabgabe keine Bedeutung haben. Abs. 1 S. 4 ist deshalb um folgenden neuen Halbsatz zu ergänzen:

"... ergibt; § 5 Abs. 2 Satz 8 gilt entsprechend."

Nach der gegenwärtigen Formulierung in § 6 Abs. 1 S. 4 würde den "Wasserentnehmern" von den verbleibenden elf Vorstandssitzen kein weiterer Sitz zufallen, denn diese haben bislang nicht selber, sondern nur über den Ruhrtalsperrenverein zu den Reinhaltungskosten des Ruhrverbands beigetragen. Hier müßte deshalb in der Übergangsvorschrift (§ 48) geregelt werden, daß für die Wasserentnehmer die in den letzten fünf Jahren durchschnittlich auf sie unterverteilten Beiträge zum Ruhrverband (§ 19 RTG, § 28 II der Satzung für den Ruhrtalsperrenverein) maßgebend sind.

In Abs. 2 S. 2 Nr. 1 muß das Wort "Verband" durch "Ruhrverband" ersetzt werden (vgl. § 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 1).

**6. Zu § 7: Die Geschäftsführung**

In Abs. 2 muß - in Übereinstimmung mit dem wortgleichen § 14 Abs. 2 - das Wort "fachlichen" entfallen. Um die Auswahl geeigneter Bewerber nicht unnötig einzuengen, sollte der 2. Halbsatz in Absatz 2 ebenfalls entfallen.

**7. Zu § 8: Rechtsform, Name, Sitz**

Hierzu kann sinngemäß auf die obigen Ausführungen zu § 1 verwiesen werden. Die Beschränkung auf das "oberirdische" Einzugsgebiet ist hier wegen der Aufgabe gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 ("Einwirkungen auf den Grundwasserstand") noch unverständlicher.

**8. Zu § 9: Aufgaben des Ruhrtalsperrenvereins**

Zu der in Abs. 1 vorgesehenen Einschränkung, daß der Ruhrtalsperrenverein seine Aufgaben nur "nach Maßgabe des § 10" erfüllen kann, kann zunächst auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 1 verwiesen werden.

Die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 verwendeten Begriffe "Regelung des Wasserabflusses" und "Sicherung des Hochwasserabflusses" werden weder im Gesetzentwurf noch in wasserrechtlichen Vorschriften (z.B. im LWG) definiert. Nur für die Regelung des Abflusses in der Ruhr als Teilaufgabe enthält Abs. 2 eine gesetzliche Vorgabe. Dies kann nicht akzeptiert werden, da ansonsten völlig unklar bleibt, ob Mitglieder überhaupt und ggf. welche Mitglieder für diese Aufgaben beitragsmäßig aufzukommen haben. Diese beitragsmäßige Zuordnung läßt sich nur in bezug auf die Regelung in Abs. 2 und die Aufgabe "Ausgleich der Wasserführung" treffen (vgl. § 87 LWG).

Entgegen der Gesetzesbegründung (S. 45) kann sich die neue Aufgabe "Gewässerunterhaltung" (Abs. 1 Nr. 2) wegen § 91 Abs. 2 LWG nur auf Gewässer zweiter Ordnung beziehen. Sollte beabsichtigt sein, auch Gewässer erster Ordnung miteinzubeziehen, müßte dies im Gesetzestext selber klargestellt werden.



**9. Zu § 10: Unternehmen des Ruhrtalsperrenvereins,  
Übersichten**

Hierzu wird sinngemäß auf die obigen Ausführungen zu § 3 verwiesen.

**10. Zu § 11: Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins**

Abs. 1 S. 1 Nr. 3 muß entsprechend den obigen Ausführungen zu § 4 wie folgt neugefaßt werden:

"3. Unternehmen ..., die im Verbandsgebiet jährlich mittelbar oder unmittelbar mehr als 30.000 cbm Wasser fördern oder entnehmen (Wasserentnehmer);"

Die Notwendigkeit, auch "mittelbare" Entnahmen zu erfassen, ergibt sich hier insbesondere im Hinblick auf die Aufgabe gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5, denn nach der Begründung (S. 45) erfaßt das Bereitstellen von Wasser auch das Transportieren des Wassers mittels Rohrleitungen bis zu einem bestimmten Übergabepunkt an ein Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung. In einem solchen Fall würde dieses Unternehmen nicht Mitglied sein und nicht zu Beiträgen herangezogen werden können.

Wegen der beabsichtigten unmittelbaren Mitgliedschaft der Wasserentnehmer im Ruhrverband muß - sofern hieran festgehalten wird - in Abs. 3 geregelt werden, daß der Ruhrtalsperrenverein verpflichtet ist, dem Ruhrverband Einsicht in das Mitgliederverzeichnis zu gewähren.

**11. Zu § 13: Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit  
des Vorstandes**

Zur Mitbestimmungsregelung wird zunächst auf die obigen Ausführungen zu § 6 verwiesen.

Sofern dem Wunsch des Vorstandes des Ruhrtalsperrenvereins auf Befreiung von den Reinhaltungskosten des Ruhrverbands nicht entsprochen werden sollte (siehe oben zu § 4), wird zu Abs. 1 S. 4

zusätzlich darauf hingewiesen, daß bei den in bezug genommenen Beitragsleistungen der "Wasserentnehmer" (Abs. 1 S. 2 Nr. 3) der unterverteilte Ruhrverbandsbeitrag (vgl. § 19 RTG) nicht berücksichtigt werden darf, wenn sie nunmehr unmittelbar Mitglied im Ruhrverband werden sollen. Eine entsprechende Klarstellung müßte in der "Übergangsregelung" (§ 48) erfolgen.

Solange die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ("Gemeinden") im Hinblick auf die eine gewisse Zeit noch nicht ausgefüllten neuen Aufgaben nur ein Vorstandsmitglied stellen (Abs. 1 S. 2 Nr. 1), erscheint die Regelung in Abs. 1 S. 5, daß dieses Vorstandsmitglied Landwirt sein muß, nicht sachgerecht (vgl. auch § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 3). Abs. 1 S. 5 ist deshalb um den folgenden Halbsatz zu ergänzen:

"; dies gilt nicht, solange auf sie nur ein Mitglied entfällt."

In Abs. 6 S. 7 sollten - wie in § 6 Abs. 6 S. 7 - nach dem Wort "ist" die Wörter "für ihn" eingefügt werden.

#### **12. Zu § 14: Die Geschäftsführung**

Zu Abs. 2 wird auf die Ausführungen zu § 7 verwiesen.

#### **13. Zu § 15: Verbandsgebiet**

In S. 1 sollte das Wort "oberirdischen" gestrichen werden. Hierzu wird auf die Ausführungen zu § 1 und § 8 verwiesen.

#### **14. Zu § 16: Übernahme von Aufgaben**

Gemäß Abs. 1 und der Begründung zu § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 sollen die Verbände Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 1, die einer Gebietskörperschaft obliegen, zukünftig nur (noch) im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft übernehmen können. Diese - in früheren Fassungen nicht enthaltene - Einschränkung berührt das Selbstverständnis der Verbände und läßt unter Umständen ihren gesetzlichen Auftrag leerlaufen. Sie stellt zu Lasten der Verbände eine gravierende Abänderung der geltenden

gesetzlichen Regelungen z.B. für die Abwasserbeseitigungspflicht (§ 54 Abs. 1 LWG), die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung (§ 87 Abs. 3 LWG) und die Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 91 Abs. 2 LWG) dar. Die Verbände würden insoweit schlechter gestellt als jeder - noch so unbedeutende - Wasser- und Bodenverband nach der WVVO. Diese Einschränkung, die insbesondere die Aufgabenerfüllung des Ruhrverbands durch die Beseitigung des seit jeher bestehenden Zugriffsrechts geradezu in Frage stellt, muß deshalb entfallen und durch die frühere Entwurfsfassung ersetzt werden.

**15. Zu § 19: Zulässigkeit der Enteignung**

Hierzu erlauben wir uns den Hinweis, daß nach unserer Übersicht das "Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz" bisher nur als Gesetzentwurf vorliegt (Drucksache 10/3177).

**16. Zu § 20: Selbstverwaltung, Verbandsorgane**

Nach übereinstimmender Auffassung der Vorstände und der Geschäftsführung sollte der Geschäftsführung eine Organstellung eingeräumt werden. Nur dies entspricht dem erklärten Ziel des Gesetzentwurfes, die Rechtsgrundlagen der Verbände zu einer modernen zukunftsorientierten Organisations-, Arbeits- und Finanzierungsgrundlage auszugestalten. Ergänzend verweisen wir auf ein von Professor Laux erstelltes Gutachten, das wir nachreichen werden.

Abs. 2 sowie die einschlägigen Vorschriften müssen deshalb entsprechend geändert werden.

**17. Zu § 23: Aufgaben der Verbandsversammlung**

In Absatz 2 Nr. 4 müssen die Wörter "und Wahl der Rechnungsprüfer" gestrichen werden. Die geltenden Bestimmungen kennen keine "Rechnungsprüfer" im hier gemeinten Sinn. Die Prüfung der Jahresrechnung durch eine von der Verbandsversammlung zu bestellende "Prüfungsstelle" ist völlig ausreichend.

Abs. 2 Nr. 9 muß auch die Abberufung (vgl. § 36 Abs. 3 S. 4) der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihrer Stellvertreter erwähnen.

Die "Abwahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter" (§ 6 Abs. 7 und § 13 Abs. 7) sollte in den Katalog aufgenommen werden.

**18. Zu § 25: Aufgaben des Vorstandes**

In Abs. 3 S. 1 ist die Verweisung auf "Absatz 2 Satz 1" unverständlich. Dies muß überprüft und korrigiert werden.

Im Hinblick darauf, daß der Geschäftsführung gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 die sogenannte Lückenkompetenz zusteht, muß in Abs. 4 das mißverständliche Wort "insbesondere" durch das Wort "ferner" ersetzt werden.

Da nach der Konzeption des Gesetzentwurfes § 25 für beide Verbände gelten soll, in Abs. 4 Nr. 15 im Hinblick auf den Biggebeitrag aber hierfür nur der RTV-Vorstand und in Nr. 16 insgesamt nur der RV-Vorstand zuständig sein kann, erscheint insoweit die Zusammenfassung der Zuständigkeiten in einer Bestimmung ohne eine Differenzierung nicht sachgerecht.

**19. Zu § 27: Aufgaben der Geschäftsführung**

Die Begründung zu Abs. 1 S. 1 und 2 (S. 52) sollte mit der vorliegenden Entwurfsfassung in Einklang gebracht werden.

**20. Zu § 28: Vertretung des Verbandes**

In Abs. 2 S. 2 ist unklar, wer in welchen Fällen unterzeichnen muß. Es muß hier im Gesetzestext klarstellend heißen:

"Sie sind von der Geschäftsführung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse vom jeweils zuständigen Geschäftsführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen; in allen ..."

Abs. 2 S. 3 sollte zu einem neuen Abs. 3 werden, da dieser Satz sich sowohl auf die Regelung in Abs. 1 als auch die in Abs. 2 bezieht.

**21. Zu § 29: Haushaltsplan, Finanzplan**

**MMZ10/2486**

Diese Vorschrift berücksichtigt nicht die sich aus dem Biggetalsperregesetz ergebenden Besonderheiten. Die entsprechenden Regelungen (vgl. § 14 Abs. 2 und 4 der Satzung für den Ruhrtalsperrenverein) müssen deshalb noch eingearbeitet werden.

Die in Abs. 3 vorgesehene Genehmigungspflicht besteht nach der geltenden Rechtslage nicht. Sie stellt eine gravierende Einschränkung der Selbstverwaltung dar, für deren Notwendigkeit weder aus der Begründung noch sonst eine Rechtfertigung ersichtlich ist. Sie widerspricht auch der Zielvorstellung des Entwurfs, bisherige Genehmigungspflichten abzubauen (vgl. D Kosten). Abs. 3 sowie die darauf aufbauende Formulierung in Abs. 5 S. 1 müssen deshalb entfallen.

**22. Zu § 31: Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen**

Gesetz und Satzung für Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein sehen derzeit eine Prüfung durch den Landesrechnungshof nicht vor. Abs. 2 S. 2 würde eine Aufrechterhaltung dieser Rechtslage verhindern und damit - ohne einleuchtenden Grund - eine weitere Einschränkung der sich auch in diesem Punkt bewährten Selbstverwaltung bewirken. Abs. 2 S. 2 ist deshalb zu streichen.

**23. Zu § 33: Beitragsmaßstab**

In Abs. 2 S. 2 muß das vor den Wörtern "anfallenden Klärschlämme" stehende Wort "Abwasserbehandlungsanlagen" durch das Wort "Verbandsanlagen" ersetzt werden. Zur Begründung wird auf die obigen Ausführungen zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 verwiesen.

Im weiteren muß es in Abs. 2 S. 2 erster Halbsatz anstelle "sonstiger fester" richtigerweise "sonstigen festen" heißen.

Das Wort "Grubenwassers" in Abs. 2 S. 4 muß gestrichen werden, wenn - entgegen den obigen Ausführungen zu § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 - "Bergwerke" nicht mehr Mitglieder des Ruhrverbands sein sollen.

Für die Veranlagung zum Ruhrverband muß eine Bestimmung, die dem § 12 Abs. 3 RRG entspricht, eingefügt werden.

Die gesetzlichen Regelungen lassen im übrigen auch unter Heranziehung der Begründung nicht erkennen, wer im Hinblick auf die in § 9 Abs. 1 vorgenommene gravierende Erweiterung des Aufgabekataloges des Ruhrtalsperrenvereins die damit zusammenhängenden Kosten zu tragen hat. Dies gilt insbesondere für die nicht definierte Aufgabe "Regelung des Wasserabflusses", soweit sie über § 9 Abs. 2 hinausgeht, aber auch für die "Sicherung des Hochwasserabflusses" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) und die "Renaturierung" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 (vgl. auch schon die obigen Ausführungen zu § 9). Diese Regelungslücke muß deshalb geschlossen werden.

Für die Kosten der "Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung" (§ 9 Abs. 1 Nr. 5) sollen gemäß Abs. 4 S. 1 die "Wasserentnehmer" eintreten. Dies ist zu pauschal formuliert, denn hierfür kommen - im Gegensatz zu der Aufgabe gemäß § 9 Abs. 2 - nicht "alle" Wasserentnehmer in Frage, sondern nur die durch eine bestimmte Anlage unmittelbar Begünstigten. Soweit die Begünstigten das Wasser nicht selber entnehmen, sondern an einem Übergabepunkt erhalten (vgl. die amtliche Begründung S. 45), sie das Wasser also nur "mittelbar" entnehmen bzw. fördern, paßt für sie nicht die Bestimmung in Abs. 4 S. 2 und 3, denn diese erfaßt nur die (unmittelbare) Entnahme (vgl. die obigen Ausführungen zu § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3). Auch insoweit muß deshalb eine Präzisierung erfolgen.

#### **24. Zu § 41: Aufsicht**

Abs. 3 sollte gestrichen werden.

Entsprechend der geltenden Regelung und der Bedeutung der Verbände sollte keine Ermächtigung geschaffen werden, die Aufsicht auf einen Regierungspräsidenten zu delegieren.

**25. Zu § 42: Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung  
der Aufsichtsbehörde**

In Abs. 2 S. 2 sollten die Wörter "prüfen und besichtigen" durch "einsehen" ersetzt werden.

Die hier vorgesehenen Aufsichtsbefugnisse gehen deutlich über die gegenüber den Gemeinden bestehenden hinaus (vgl. § 107 GemO). Die vorgeschlagene Neuformulierung stellt klar, daß es in Abs. 2 S. 2 - wie der Überschrift und Abs. 2 S. 1 entnommen werden kann - nicht um eine "Prüfung", sondern richtigerweise nur um eine "Unterrichtung" gehen kann.

**26. Zu § 43: Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen**

In Abs. 1 S. 1 sollten die Wörter "im erforderlichen Umfang" gestrichen werden.

Gemäß der Begründung zu § 41 (S. 56) handelt es sich bei den §§ 41 ff. um eine Rechtsaufsicht. Damit steht die beanstandete Formulierung nicht in Einklang, die zu einer Fachaufsicht gehört. Auch die für die Gemeinden geltende vergleichbare Vorschrift (§ 109 GemO) enthält diese Einschränkung nicht.

**27. Zu § 45: Genehmigung von Geschäften**

Der Katalog der "genehmigungsbedürftigen Geschäfte" bedeutet eine erhebliche Einschränkung der Tätigkeit der Verbände. Eine solche Genehmigungsbefürftigkeit sieht das geltende Recht nicht vor, und es ist nicht erkennbar, daß insoweit eine Änderung erfolgen müßte.

In jedem Fall müßte in Abs. 1 Nr. 2 definiert werden, was ein Vermögensgegenstand "mit erheblichem Wert" ist. Insoweit könnte die Bestimmung der Größenordnung einer Satzungsregelung vorbehalten oder die Formulierung in Abs. 1 Nr. 5 verwendet werden. Die in Abs. 1 Nr. 3 genannte Grenze ist zu niedrig.

**28. Zu § 46: Freiheit von Gebühren**

**MMZ10/2486**

Diese Bestimmung weicht inhaltlich einschränkend von der bundesrechtlichen Regelung in § 39 WVVO ab. Um einen Verstoß gegen Bundesrecht zu vermeiden (vgl. Art. 31 GG), muß diese Regelung formulierungsmäßig derjenigen in § 39 WVVO angepaßt werden.

**29. Zu § 48: Übergangsvorschriften**

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen zu § 6 und § 13 muß in bezug auf die Zusammensetzung der Vorstände noch eine entsprechende Übergangsregelung getroffen werden.

Sollte es entgegen dem Wunsch des Vorstands des Ruhrtalsperrenvereins dabei bleiben, daß anstelle des Ruhrtalsperrenvereins die einzelnen Wasserentnehmer weiterhin zu den Reinhaltungskosten des Ruhrverbands herangezogen werden (vgl. oben zu § 4), müßte in Abs. 3 im Hinblick auf die zunächst weitergeltenden Satzungen konkretisierend geregelt werden, inwieweit sie zu den Lasten gem. § 33 Abs. 2 S. 2 herangezogen werden können. § 28 II der Satzung für den Ruhrtalsperrenverein betrifft nämlich nur die Unterverteilung der vom Ruhrtalsperrenverein an den Ruhrverband zu zahlenden Reinhaltungsbeiträge, nicht jedoch die unmittelbare Beitragsbelastung der Wasserentnehmer. § 28 II der Satzung für den Ruhrtalsperrenverein müßte, sofern dem Wunsch des Vorstands des Ruhrtalsperrenvereins nicht entsprochen werden sollte, für die neuen Ruhrverbandsmitglieder für - vorübergehend - anwendbar erklärt werden.

**30. Zu D. Personelle Kooperation der Ruhrverbände**

In dieser Überschrift und in den §§ 49 - 51 muß es anstelle des Wortes "Ruhrverbände" jeweils "Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein" heißen, da dieser Begriff bisher gesetzlich und auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf nie verwendet worden ist.

**31. Zu § 50: Gemeinsame Geschäftsführung**

In Abs. 1 S. 2 muß es zur Beseitigung des zwischen Gesetzestext und Gesetzesbegründung (S. 57) bestehenden Widerspruchs heißen,



daß mit der Mehrheit der "abgegebenen gültigen" Stimmen der Verbandsversammlungen beschlossen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Gegemann      Puschhoff